

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2023

(Anlage zur Haushaltssatzung 2023 gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA)

1.Entwurf

Auszug für den Ortschaftsrat Bobbau



1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Gemäß dem ersten Entwurf des Haushaltes 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt die Genehmigungsgrenze 13.474.640 Euro. Nachzulesen auch unter dem Punkt 4. "Liquiditätssicherung".

Mit dem ersten Entwurf erfüllt der Haushalt 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht die Anforderungen gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA. Es berechnet sich ein geplanter Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von -3.773.700 Euro. Zudem wird die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA mit einem satzungsgemäßen Liquiditätskreditrahmen 2023 (analog zur Höhe des Vorjahres) mit 21.500.000 Euro auch weiterhin sehr deutlich überschritten. Somit ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen bzw. sind die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres weiter fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach den gegebenen Möglichkeiten auszuweiten und ist das Konzept durch noch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Grundsätzlich ist für jede Einzelmaßnahme der in Zahlen erwartbare bzw. messbare Konsolidierungserfolg auszuweisen.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2023 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis auf das Jahr 2026 endet der maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2031.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 (*Beschlussantrag Nr. 130-2022*) ist zusammen mit der beschlossenen Haushaltssatzung 2023 (*Beschlussantrag Nr. 131-2022*)

gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.



1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichsund budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, ausgebaut, ergänzt und jährlich weiter fortgeschrieben.

Ausgangspunkt für die Definition und Aufstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen waren die mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden stets die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge und zudem alle verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und es werden diese, wenn möglich, im Rahmen noch weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

1.2. <u>Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes</u>

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden, soweit möglich, andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen im Konzept mit aufgenommen, um, wenn möglich, die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. <u>Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild</u> für die künftige Haushalts- und Finanzplanung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und soweit wie möglich mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung wie auch im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Die Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei den unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den in der Regel guartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungs- unterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.



1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in den letzten zehn Jahren weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um -575 Einwohner oder um -1,3%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess, wie auch landesweit, in Zukunft noch weiter fortsetzen. So wird in den nächsten 10 Jahren, bis zum Jahr 2031, ein weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl um -10% und bis zum Jahr 2035 um -14% prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulsportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern sich eher rückläufig entwickeln werden
- und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2023

2.1. <u>Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde</u>

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2023 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2023 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbescheide des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2018 und vom 20. Juli 2020 sowie die jährlichen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen und Anordnungen zum Stadthaushalt. Danach hat die Stadt

"...nach weiteren Möglichkeiten der Ertrags-/ Einzahlungssteigerung bzw. Aufwands-/ Auszahlungssenkung zu suchen. Insbesondere sollen der Abbau von Doppelstrukturen, die weitest mögliche kostendeckende Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demografische Entwicklung Berücksichtigung finden ..., um schnellstmöglich die Fehlbeträge entstandenen abzubauen sowie den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen.

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort."



2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen

Bildung von FAG-Rückstellungen im Rahmen der voraussichtlichen Jahresergebnisse nach § 35 Abs. 1 Ziffer 6. b) KomHVO LSA aufgrund ungewisser Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs

Aufgrund der in den letzten Jahren (in 2019 bis voraussichtlich auch in 2022) gegenüber dem Planansatz insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer erhöht realisierten Aufkommen resultieren jeweils neben der bereits im gleichen Jahr proportional zum Gewerbesteuermehraufkommen nach dem GemFinRefG erhöht abgeführten Gewerbesteuerumlage zeitversetzt auch erhöhte Haushaltsbelastungen durch verminderte allgemeine Zuweisungen sowie durch erhöhte allgemeine Umlagen nach dem FAG LSA. Im jeweils übernächsten Jahr sind demnach im Falle von im Landkreis-/ Landesmaßstab überproportional erhöhten städtischen Steuerkraftzahlen

- erhöht abzuführende Kreisumlage gemäß § 19 FAG LSA
- und erhöht abzuführende Finanzkraftumlage gemäß § 12 FAG LSA

zu erwarten. Sie beeinträchtigen insofern die künftig zu erwartenden Jahresergebnisse. Eine genaue Vorhersage der daraus entstehenden Mehrbelastungen ist vorab allerdings nicht möglich, eine dazu sachgerechte Kalkulation ist aber dennoch geboten.

Entsprechend den Empfehlungen des SGSA für die Haushaltsplanung "...gilt es, mit unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen zu bilden."

Kalkulation der voraussichtlichen Kreisumlageerhöhung und der voraussichtlich erhöhten Finanzkraftumlage

Die Kalkulation der voraussichtlichen Umlageerhöhung erfolgt unter Vernachlässigung von weiteren Steuerkraftveränderungen sowohl im Landkreis- als auch im Landesmaßstab und unter der Annahme, dass der aktuelle Kreisumlagesatz auch über den Jahreszeitraum hinaus Anwendung finden wird. Danach bedingt die Gesamtbetrachtung der erzielten Steuermehrerträge in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch die Mitberücksichtigung folgender, plangemäß bereits berücksichtigter Mehraufwendungen:

- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2023 in Höhe von 1.689.600 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2024 in Höhe von 1.865.900 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2023 in Höhe von 146.400 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2024 in Höhe von 112.300 €

Zudem wurden haushaltsseitig bereits Vorkehrungen zur Absicherung der in den Jahren 2023 und 2024 darüber hinaus zu erwartenden verminderten FAG-Schlüsselzuweisungen getroffen.

Rückstellungen, die sich im Planjahr aufwandsentlastend auswirken, gehen jeweils zu Lasten des Ergebnisses im Jahr der Rückstellungsbildung; künftig nicht in Anspruch genommene Rückstellungen werden ertragswirksam aufgelöst.



3. Haushaltskonsolidierung 2023 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen sowie die Festsetzung neuer, zusätzlicher Maßnahmen vorgenommen.

3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

- Geänderte Maßnahmen oder geänderte Maßnahmezielstellungen (Zusatz "geä.")

Für den Haushalt 2023 trat eine neue Verwaltungs- und (Teil-)Budgetstruktur in Kraft. Da die Stadt ihren Haushalt organisationsbezogen aufstellt, spiegelt sich die geänderte Struktur auch im Haushaltsplan wider. Aufgrund geänderter Organisations- und (Teil-) Budgetstruktur fand auch eine Neuzuordnung von Produkten statt. Da diese die Grundlage zur Darstellung und Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bilden, ergaben sich entsprechende Änderungen der Maßnahmezuordnung auch im Haushaltskonsolidierungskonzept. Sehen Sie dazu im Vorbericht zur Haushaltssatzung 2023 die Budgetübersicht gem. Pkt. 3.2.

- Neu hinzugekommene Maßnahmen (Zusatz "neu")

Dem plangemäßen Fehlbetrag des Vorjahres Rechnung tragend wird das Haushaltskonsolidierungskonzept mit seiner Fortschreibung auf das Jahr 2023 um folgende Maßnahmen erweitert: 11/04 "Einführung von elektronischem Postversand"

11/05 "Vereinbarung von Restaurierungspatenschaften für das Stadtarchiv"

11/06 "Verringerung des städtischen Energieverbrauchs"

30/04 "Ertragszuwächse aus Bußgeldern, Verwarnungen - ruhender Verkehr"

30/05 "Ertragszuwächse aus Verwarnungen - fließender Verkehr"

42/07 "Vereinbarung von Baumpatenschaften"

90/06 "Prüfung der Einführung ... einer Bettensteuer"

Infolge dieser Veränderungen erhöht sich die Anzahl um +7 auf 52 Einzelmaßnahmen.

3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre berechnen sich aus den insgesamt 52 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

für 16 Maßnahmen (kalkulierte) Mehreinnahmen und für 36 Maßnahmen (kalkulierte) Einsparungen.

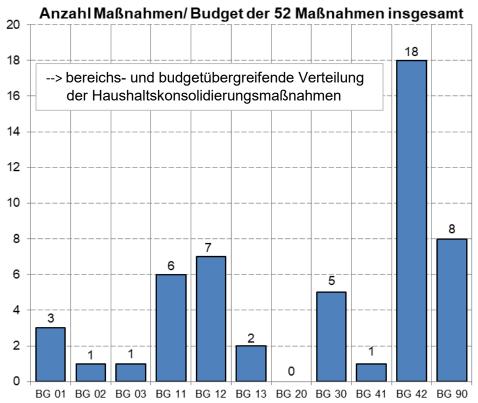
Im gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraum seit Beginn 2010 bis zum Darstellungsende in 2031 ergibt sich ein (kalkulierter) Gesamterfolg in Höhe von **569,2 Mio. €**. Davon entfällt auf

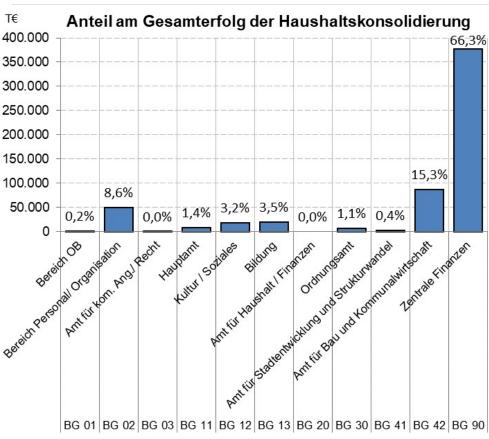
- > (kalkulierte) Mehreinnahmen ein Betrag von **322,7 Mio. €** (=*56,7%* des Gesamterfolgs) und
- > auf (kalkulierte) Einsparungen ein Betrag von 246,5 Mio. € (=43,3% des Gesamterfolgs).

Festzustellen ist auch nach abgerechneten 12 Jahren Haushaltskonsolidierung eine insgesamt größere Ergiebigkeit der Maßnahmen. Allein im Rahmen des abgerechneten Jahres 2021 erhöht sich der Gesamterfolg der Maßnahmen gegenüber dem plangemäß für 2021 in Höhe von +26,4 Mio. € Kalkulierten auf +28,0 Mio. € um +1,6 Mio. € oder um +6,1%.



3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets

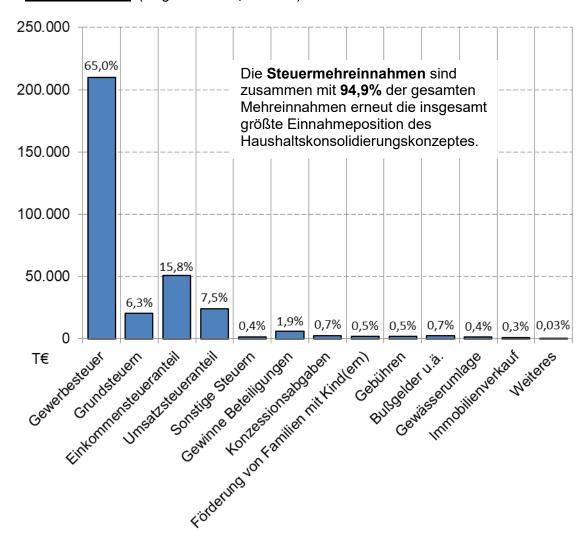






3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

Mehreinnahmen (insgesamt 322,7 Mio. €)



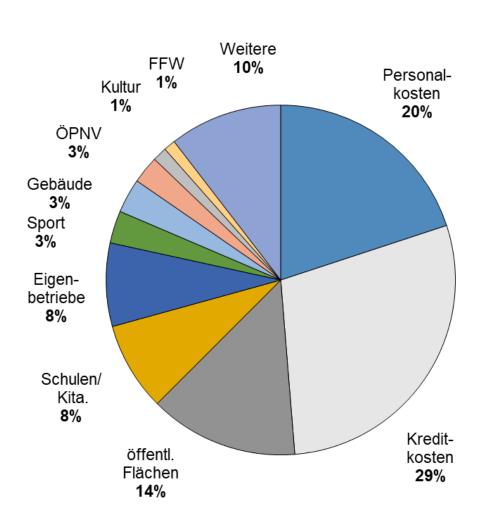
Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+229,9 Mio.** € den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte/ abgerechnete Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen in Höhe von **+209,7 Mio. €**.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch zeitversetzt von der Stadt abzuführende steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass bei jahresübergreifender Betrachtung der davon im Stadthaushalt insgesamt verbleibende Nettoertrag dann tatsächlich deutlich geringer ausfällt.



> <u>Einsparungen</u> (insgesamt **246,5 Mio. €**)



Die weiteren Einsparungen betreffen:

| Friedhofs- und Bestattungskosten | 3,5% |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| Jugendclub/ Trägerwechsel | 1,3% |
| Beteiligungen (Sonstiges) | 1,0% |
| Denkmalschutz | 0,9% |
| Bibliotheken | 0,8% |
| Freibäder | 0,6% |
| Reduzierung städtische Notunterkünfte | 0,6% |
| besondere Feste | 0,5% |
| Reduzierung des zentralen ortsteilbezogenen Fonds | 0,5% |
| Reduzierung von Verfügungs- und Geschäftsmitteln des OB | 0,3% |
| Winterdienst | 0,2% |
| Straßenbeleuchtung | 0,2% |
| andere | <u>0,1%</u> |
| | <u> 10,5%</u> |



3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2031 ein im Ergebnis insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

568,1 Mio. €

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

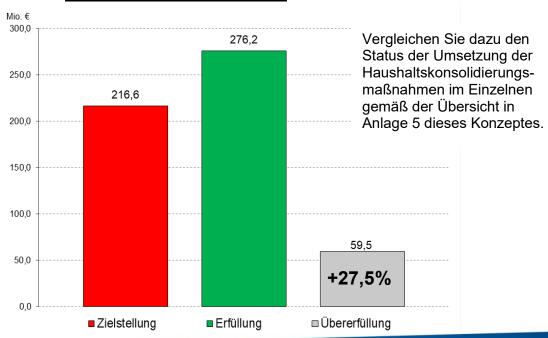
569,2 Mio. €.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2031 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Fehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

| | Konsolidierungserfolge nsgesamt | mit HH-Satzung 2020 | HH-Satzung 2021 | HH-Satzung 2022 | HH-Satzung 2023 |
|---------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| \Rightarrow | im Ergebnis | 457,2 Mio. € | 483,1 Mio. € | 526,7 Mio. € | 568,1 Mio. € |
| \Rightarrow | im Finanzhaushalt | 458,0 Mio. € | 483,9 Mio. € | 527,7 Mio. € | 569,2 Mio. € |

3.4.3. <u>Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den (voraussichtlichen)</u> Jahresabschlüssen 2010 bis 2021





3.4.4. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG LSA, Bedarfszuweisungen

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist § 17 FAG LSA in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2018 (MBI. LSA S. 129). Danach können Leistungen aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanziell leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden.

Für den Jahresabschluss 2009 wurde auf den mit Schreiben der Stadt vom 22.06.2010 beim Ministerium des Innern eingereichten Bedarfszuweisungsantrag gemäß § 17 Abs. 2 FAG LSA mit Bewilligungsbescheid vom 13.11.2012 eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage anerkannt und eine Bedarfszuweisung über 5.883.448,00 € ausgezahlt. Im Weiteren unvorhersehbar war die im Jahr 2018 mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen des LSA vom 19.07.2018 bewilligte und am 07.11.2018 auf dem Stadtkonto eingezahlte Bedarfszuweisung in Höhe von 21.760.778,00 €. Zugrunde liegen die für die Jahre 2010 bis 2012 seitens der Stadt gestellten Bedarfszuweisungsanträge. Gewährt wurde jeweils wiederum eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage.

Mit Schreiben vom 01. März 2019 stellte die Stadt beim Ministerium der Finanzen des LSA einen weiteren Antrag auf Zuweisung aus dem Ausgleichsstock in Form einer Bedarfszuweisung. Zugrunde liegt das Jahr 2013. Aufgezeigt wurde die im Stadthaushalt im Jahr 2013 weiter fortbestandene außergewöhnliche Notlage. Am Ende des Haushaltsjahres 2013 berechnet sich ein Fehlbetrag von -2.520.787,95 €. Durch den im Ergebnis des Jahres 2015 erzielten Überschuss in Höhe von +229.694,96 € kann der Fehlbetrag 2013 nur anteilig aus eigener Kraft abgedeckt werden. Es verbleibt ein seitens der Stadt ungedeckter Fehlbetragsanteil von -2.291.092,99 €. Mit Bescheid vom 20. Juli 2020 wurde eine Bedarfszuweisung in Höhe von 1.030.991,00 € bewilligt. Der Zahlungseingang erfolgte am 01. September 2020. Die Bewilligung stellt erneut auf eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage ab.

Insgesamt wurden der Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von 28.675.217,00 € gewährt.

Ohne diese wäre aufgrund der nur begrenzt möglichen konzeptionellen Regulierbarkeit des Stadthaushaltes ein Erreichen der Konsolidierungszielstellung auch weiterhin nicht darstellbar. Damit wird der Stadt aber auch zugemutet, die restlichen 55% der entstandenen Fehlbeträge mit einem finanziellen Gesamtumfang von ca. 35 Mio. € (nach bereits 10 Jahren intensiv praktizierter Haushaltskonsolidierung) durch konsequente weitere Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und durch weitere sparsamste Haushaltsführung in absehbarer Zeit selbst ausgleichen zu können. Durch das Land wurde zwar anerkennend festgestellt, dass seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits erhebliche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen wurden. Allerdings hätten diese aus Sicht des Landes noch konsequenter sein können. Es wird in verschiedenen Bereichen noch nicht vollständig ausgeschöpftes Konsolidierungspotential gesehen. Hierdurch hätten ein früheres Erreichen des Haushaltsausgleichs und bereits ein noch größerer Abbau von Altfehlbeträgen ermöglicht werden können.

Die Bewilligung mit zweitem Bescheid war mit Nebenbestimmungen verbunden. Danach ist die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und voranzutreiben. Die Bedarfszuweisungsmittel sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung prioritär zur dauerhaften Haushaltsentschuldung und zur Absenkung von Kassenkrediten einzusetzen. Besonders zu beachten ist, dass seitens des Landes ein Widerrufsvorbehalt für den Fall vorgesehen wurde, falls seitens der Stadt Maßnahmen ergriffen werden, die dem Ziel des Bewilligungsbescheides - die Haushaltskonsolidierung voranzutreiben und die Stadt dauerhaft zu entschulden - zuwider laufen.



Noch weiterhin vorhandenes Konsolidierungspotential wird durch das Land insbesondere gesehen:
- in der noch weiteren Reduzierung von Zuschüsse für freiwillige Leistungen,

- in der Überprüfung von erhobenen Gebühren und Entgelten,
- in Folge weitergehender Überprüfungen im Personalbereich sowie
- durch Verstärkung des aktiven Forderungsmanagements.

3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2019 gelingt es der Stadt konzeptionell - unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenwirksam eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 - eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA - bis zum Ende des Jahres 2027 - nachzuweisen. Darüber hinaus wird ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulativ die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2027 dargestellt.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2023

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2023 mit dem ersten Entwurf des Haushaltes 2023 ist festzustellen, dass die Zielerreichung im vergleichbaren Zeitraum entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres insgesamt nicht eingehalten werden kann. Insbesondere die coronabedingt entstandenen und zudem auch noch zu erwartenden Steuerausfälle nebst damit einhergehenden Haushaltsmehrbelastungen, die Mehrbelastungen infolge der aktuellen Energiekrise, wie auch die derzeitigen drastischen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen werden den Haushaltsverlauf so stark beeinflussen, dass nach vorsichtiger Aufkommensschätzung in absehbarer Zeit aus Sicht der Haushaltskonsolidierung keine vollständige Zielerreichung prognostiziert werden kann.

Konkret gelingt es <u>nicht</u>, konzeptionell innerhalb des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung, welcher bis zum Abschluss des Jahres 2031 reicht,

> den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags darzustellen

und es gelingt erst zum Ende des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung,

bei der **Rückführung in Anspruch genommener Liquiditätskredite** nahezu die diesbezügliche Höhe mit Stand des Jahresabschlusses 2021 wieder zu erreichen.

Zugleich ist ein Unterschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA für den Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung voraussichtlich im gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraum nicht zu erwarten.

Die Veränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung wird entsprechend den dafür zugrundeliegenden Verursachungszeiträumen in der Anlage 3 dieses Konzeptes: "Ergebnis der Haushaltskonsolidierung, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022" und die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite mit Annäherung an die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA in der Anlage 4: "Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation" veranschaulicht.



4. <u>Liquiditätssicherung</u>

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2023

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel (voraussichtlich) rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 11 KomKBVO LSA aufgestellt.

Ausgangspunkt für die Liquiditätsbetrachtung für das Jahr 2023 bildet der kumulierte Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2021 in Höhe von -11.217.168,80 €. Berücksichtigt ist im Weiteren der plangemäße Bedarf an Finanzmitteln im Jahr 2022 in Höhe von -3.472.700 € und eine kalkulierte insgesamt aufkommensneutrale Änderung aus der Abarbeitung der aus dem Vorjahr übertragenen und der voraussichtlich erforderlich werdenden (Neu-) Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Folgejahr. Für das Jahresende 2022 wäre demnach von einem kumulierten Finanzmittelbestand in Höhe von -14.689.868,80 € auszugehen.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2023 wird der Liquiditätsbedarf gemäß dem Finanzplan 2023 im Saldo

der Gesamteinzahlungen in Höhe von
und der Gesamtauszahlungen in Höhe von

484.741.600,00 €
und somit insgesamt in Höhe von
und somit insgesamt in Höhe von

-5.894.600,00 €

zugrunde gelegt.

Bei einer vollständigen Planrealisierung ist bis zum Jahresende 2023 von einer erforderlichen Liquidität in Höhe von -20.584.468,80 € auszugehen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus ein zu erwartender negativer Saldo aus Abarbeitung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von -5.882.829,19 € mit Gegenrechnung des Saldos aus einer kalkulativ nur in Höhe von +3.500.000,00 € erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Jahr 2024. Durch die erwartete Veränderung des Bestandes an Haushaltsermächtigungen bedarf es zusätzlicher Finanzmittel im Jahr 2023 in Höhe von -2.382.829,19 €, sodass sich ein voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Jahresende 2023 in Höhe von -22.967.297,99 € berechnet. Sehen Sie dazu auch die diesbezügliche Kalkulation gemäß Anlage 4 dieses Konsolidierungskonzeptes.

Der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023, der gegenüber dem Stand des Vorjahres unverändert in Höhe von 21.500.000 € vorgesehen ist und weder erhöht wird noch abgesenkt werden kann, wäre derzeit somit nicht ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit des Haushaltes im Jahr 2023 und darüber hinaus dauerhaft sicherzustellen. Er ist zudem weiterhin genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da seine Höhe ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2023 übersteigt.

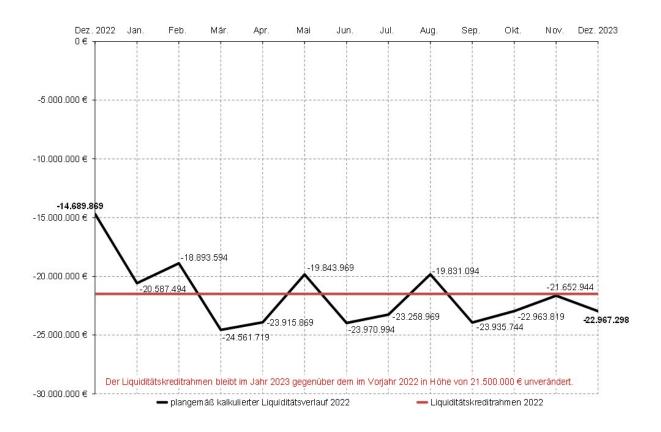
Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Jahr 2023 67.373.200 € davon ein Fünftel 13.474.640 €



4.2. <u>Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2023</u>

Bei einer vollständigen plangemäßen Abarbeitung der Haushaltsansätze in 2022 und 2023 und bei zudem einer Reduzierung der Haushaltermächtigungen im Saldo von -2.382.829,19 € würde sich kalkulativ folgender Liquiditätsverlauf im Haushaltsjahr 2023 ergeben:



Gemäß dem Ergebnis der Haushaltsanalyse zum Buchungsstichtag 18. August 2022 - nach Ablauf von 63,0% des Haushaltsjahres 2022 - berechnet sich entgegen der Haushaltsplanung 2022, mit einem kalkulierten Fehlbedarf in Höhe von -2.299.600 €, nach vorsichtiger Vorausschau auf das Jahresende 2022 ein um +3.508.690,23 € deutlich positiver Saldo aus Erträgen und Aufwendungen. Für das Jahresende 2022 wird demnach ein ertragseitiger Überschuss in Höhe von +1.209.090,23 € prognostiziert.

Unter Zugrundelegung dieser voraussichtlich positiven Planerfüllung 2022 wäre auch der für das Jahresende 2022 zu erwartende kumulierte Finanzmittelbestand entsprechend positiver und würde dann -11.181.178,57 € betragen.

In Anbetracht der kalkulierten Liquiditätsplanung für das Jahr 2023 mit einer im Monat März mit -24.561.719 € zu erwartenden höchsten Liquiditätskreditinanspruchnahme würde diese unter Berücksichtigung des aktualisierten für das Jahresende 2022 / den Jahresanfang 2023 zu erwartenden kumulierten Finanzmittelbestand dann hingegen -21.053.029 € betragen.

Es würde damit der satzungsgemäße Liquiditätskreditrahmen 2023 in Höhe von 21.500.000 € voraussichtlich auskömmlich sein, um die Zahlungsfähigkeit des Haushaltes im Jahr 2023 dauerhaft sicherstellen zu können.



4.3. Liquiditätsverlauf von 2024 bis 2026 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau wird nochmals für das Haushaltsjahr 2024 ein negativer Saldo aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Voraussichtlich ab dem Jahr 2025 können jährlich insgesamt wieder Finanzmittelüberschüsse erwirtschaftet werden.

Die Jahre schließen gemäß dem Finanzplan 2023 im Einzelnen wie folgt ab:

| das Jahr 2024 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von | -4.166.500 € , |
|------------------------------------------------------------|-----------------------|
| das Jahr 2025 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von | +962.000 € und |
| das Jahr 2026 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von | <u>+207.600 €</u> |
| | -2.996.900 € |

Es berechnet sich gemäß der Planprognose im mittelfristigen Zeitraum von 2024 bis 2026 ein insgesamt erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -2.996.900 €.

➤ Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelfehlbetrages aus dem Jahr 2023 in Höhe von -5.894.600 € würde sich für den gesamtbetrachteten Planungszeitraum von 2023 bis 2026 ein zu erwartender Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -8.891.500 € berechnen.

Innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten sein. Ein Unterschreiten dieses Grenzwertes ist nach derzeitigem Planungsstand des Haushaltes 2023 voraussichtlich auch bis zum Ende des gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraumes, also bis zum Ende des Jahres 2031, nicht zu erwarten.



Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich bereits im dreizehnten Jahr in der Phase der Haushaltskonsolidierung. Sie nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit großem, kontinuierlichem Engagement wahr. Nur dadurch war es möglich, dass die Stadt bisher in jedem Jahr über einen Haushalt verfügte.

Mit dem aktuellen Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 hat die Stadt jedoch den Weg hin zu einer geordneten Haushaltsführung verlassen. Eine dauernde Leistungsfähigkeit wäre diesem Haushalt nicht attestierbar. Diese würde voraussetzen, dass die Stadt aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen leisten und zugleich ihr Vermögen erhalten könnte.

- Unter den aktuellen Bedingungen, zu denen in diesem Konzept unter Punkt 3.5 "Ergebnis der Haushaltskonsolidierung" ausgeführt wird, gelingt es jedoch nicht mehr, den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags darzustellen. Sowohl für das Planjahr als auch im Zeitraum der mittelfristigen Planvorausschau sind jährlich neue, noch zusätzliche Fehlbeträge zu erwarten. Ertragsüberschüsse sind erst im Rahmen der langfristigen Haushaltsbetrachtung kalkulierbar und wären erst ab dem Jahr 2028 wieder möglich darzustellen.
- Unter Zugrundelegung der plangemäßen Haushaltserfüllung gelingt es erst zum Ende des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung, für das Jahr 2031, die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite auf nahezu das bereits mit dem Stand des Jahresabschlusses 2021 erreichte Niveau wieder zu erreichen.
- Der Liquiditätskreditrahmen soll gegenüber dem Vorjahr in unveränderter Höhe festgesetzt werden. Eine Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln wird voraussichtlich im gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraum nicht möglich werden. Der Liquiditätskreditrahmen ist damit voraussichtlich für diese gesamte Zeit auch weiterhin genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht.

Inhaltlich zeigen sich im Konzept dennoch auch neue und zusätzliche Konsolidierungsansätze:

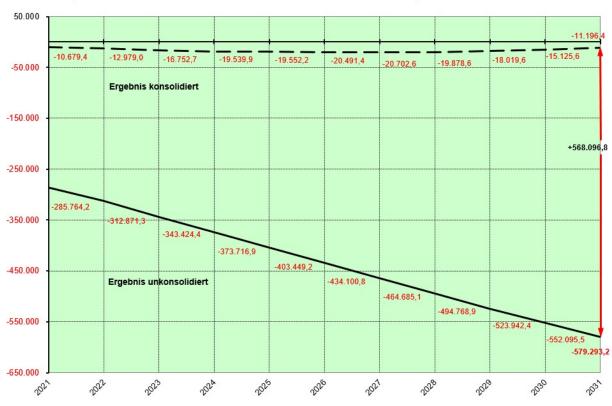
- 7 Konsolidierungsmaßnahmen wurden neu in das Konzept aufgenommen,
- laufende Maßnahmen wurden ausgebaut,
- bestehende Zielstellungen wurden erweitert.

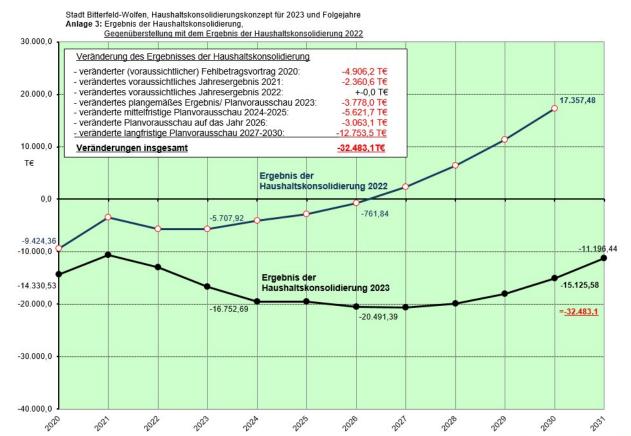
Damit hat sich die Zahl der Konsolidierungsmaßnahmen auf 52 erhöht. Das konzeptionelle Konsolidierungs- und Sparvolumen hat sich deutlich vergrößert. Dadurch allein gelingt es jedoch nicht, den Anspruch an das Haushaltskonsolidierungskonzept zu erfüllen, um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen und den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund behält der Widerrufsvorbehalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbewilligungsbescheide aus den Jahren 2018 bis 2020 auch weiterhin und in zunehmendem Maße seine Bedeutung.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbaues bis zum erreichten vollständigen Abbau der Altfehlfbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.



T€ Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre
Anlage 2: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Ergebnisplanung und -kalkulation







TE Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre Anlage 4: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation

